

16/SN-347/ME

Katholischer Familienverband Österreichs



GZ: 51.006/4-1/99
Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Generalsekretariat
Spiegelgasse 3/3/9
A - 1010 Wien

Tel. 01/515 52-3201
Fax 01/515 52-3699

e-mail: kfoe@familie.at
<http://www.familie.at>

Wien, 6. April 1999

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgesetz geändert werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Katholische Familienverband Österreichs (KFÖ) dankt für die Zusendung des o.a. Gesetzesentwurfs. Grundsätzlich begrüßt der KFÖ Maßnahmen zur Flexibilisierung der Karenzzeit, da sie mehr Spielraum für individuelle, familiäre Situationen zuläßt. Unserer Meinung nach wird allerdings ohne umfassende begleitende Maßnahmen, die verstärkt Väter ermutigen in Karenz zu gehen bzw. die Väterkarenz auch für den Dienstgeber selbstverständlich machen, die Situation für Frauen am Arbeitsmarkt bei der Einführung z. B. des Karenzzeitkontos noch problematischer. Daher wäre aus unserer Sicht die Rücknahme der "de facto" Kürzung der Karenzzeit um ein halbes Jahr und eine deutliche Anhebung des Karenzgeldes sinnvoller. Weiters sind wir der Auffassung, daß der Begriff KarenzURLAUB im Gesetz auf Karenz abgeändert werden soll, da Erziehungs- und Pflegeleistungen kein Urlaub sind.

Im konkreten nimmt der Katholische Familienverband zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zum Entwurf des Mutterschutzgesetzes 1979:

Zu § 15 (3):

Textvorschlag für den letzten Satz:

„Nach Ablauf dieser Frist kann die Dauer des Karenzurlaubes durch Vereinbarung geändert werden“.

Zu § 15a (2)

Anstelle des letzten Teilsatzes (... in Anspruch nehmen, wobei ...) folgende Bestimmung:

„Nach gleichzeitiger Inanspruchnahme von Karenzurlaub endet der Anspruch auf Karenzurlaub ein Monat ...“

Zu § 15a (4)

Wenn es richtig ist, daß kein Kündigungs- und Entlassungsschutz eintritt, falls nicht die Mutter sondern der Vater im Anschluß an den in § 15(1) festgelegten Zeitpunkt Karenzurlaub nimmt und die Bekanntgabe nach § 15(3) erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, wird dies als unbefriedigend empfunden, weil dieser Schutz gegeben ist, wenn der Vater von Anfang an Karenzurlaub nimmt und die Mutter gleich erklärt, während der letzten drei Monate (22. Bis 24. Lebensmonat des Kindes) Karenzurlaub zu nehmen.

Um der Flexibilität Rechnung zu tragen, muß auch der Kündigungsschutz gewährleistet sein. Bei Bekanntgabe der Karenzzeit nach der Mutterschutzzeit besteht nach der vorgeschlagenen Regelung die Gefahr in der Zwischenzeit gekündigt zu werden.

Zu § 15 b

Der Anspruch auf aufgeschobene Karenzzeit ist zwar einklagbar, der Dienstgeber kann aber laut Entwurf des § 15 b (3) die Einwilligung aus sachlichen Gründen verweigern. Frauen und Männer, die die Arbeit behalten



Katholischer
Familienverband
Österreichs

wollen, werden von einem Rechtsstreit Abstand nehmen, zumal in solchen Rechtsstreitigkeiten keiner Partei ein Kostenersatzanspruch an die andere zusteht. An dem Druck durch den Dienstgeber ändert auch der auf den Karenzzeitblock anwendbare Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 10 und 12 MSchG nichts.

Der Textvorschlag sieht keine Regelung vor, die bei einem Dienstgeberwechsel per Gesetz den Anspruch auf aufgeschobene Karenzzeit sichert.

Zu § 15e (5)

Die Formulierung, "Der Karenzurlaub endet vorzeitig, wenn ... der Dienstgeber den vorzeitigen Antritt des Dienstes begehrt", widerspricht der Flexibilisierungsidee, da der Dienstgeber auf den/die Dienstnehmer/in Druck ausüben kann. Zudem ist nicht definiert wie diesem Begehren Ausdruck verliehen wird. Die Dienstnehmer/innen werden im Interesse ihres Arbeitsplatzes auf einen Rechtsstreit verzichten.

Zu § 16 (2b)

Redaktionsversehen: Die Wörter „ist auf“ sind einmal zu streichen.

Zum Entwurf betreffend das Eltern-Karenzurlaubsgesetz:

Auf die Anmerkungen zum Entwurf betreffend das Mutterschutzgesetz 1979 wird insoweit verwiesen, als im Entwurf betreffend das Eltern-Karenzurlaubsgesetz gleichartige bzw. gleichlautende Regelungen vorgesehen sind. Z.B. § 15 (3) Mutterschutzgesetz 1979 und § 2 Abs. 5 Eltern-Karenzurlaubsgesetz, § 15e (5) Mutterschutzgesetz 1979 und § 2 Abs 8 Eltern-Karenzurlaubsgesetz.

Zu § 7 b (2)

Im Interesse der Rechtssicherheit sollte der unbestimmte Gesetzesbegriff „vorübergehend“ im zweiten Satz durch eine eindeutigere Zeitangabe ersetzt werden.

Zum Entwurf betreffend das Karenzgeldgesetz:

Die Schaffung eines eigenständigen Karenzgeldanspruchs des Vaters, geknüpft an die Voraussetzung der überwiegenden eigenen Betreuung des Kindes, ist positiv zu beurteilen, zumal das Vorrecht der Mutter auf Karenz bestehen bleibt.

Für äußerst positiv erachten wir den Entwurf des § 16 (3) KGG, der die Gewährung des Zuschusses auch bei fehlender Angabe des Vaters und Rückzahlung durch die Mutter vorsieht. Dies haben auch unsere Erfahrungen und Gespräche mit alleinerziehenden Müttern gezeigt.

Für den
Katholischen Familienverband Österreichs


Mag. Caecilia Lipp
Generalsekretärin


Dr. Frieder Herrmann
Präsident

P.S.: 25 Exemplare dieser Stellungnahme gehen i.E. an das Präsidium des Nationalrates.